



Sitzung vom 27. November 2024

Punkt Nr. 4 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Marcel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Herr JODOCY Manuel, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Sankt Vith bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, 36, 74 sowie 75;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119, Absatz 1, 119bis, 133 und 135 §2;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Dekrets vom 09.03.2023 über Abfall, Materialkreisläufe und öffentliche Sauberkeit, insbesondere Artikel 53 ff;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung vom 22.03.2007 und insbesondere des Mechanismus der "Abgabesanktion";

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans, der von der Wallonischen Regierung am 22.03.2018 verabschiedet wurde;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 über die Gewährung von Beihilfen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -entsorgung, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 über die Umsetzung des Regierungserlasses vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.09.2016 über die Finanzierung von Abfallentsorgungsanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich von Gemeinden und Gemeindeverbänden fallen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24.11.2022 über die Gewährung von Beihilfen an untergeordnete Behörden im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Sauberkeit;

Aufgrund der Satzung der Interkommunalen IDELUX Environnement, der die Gemeinde durch Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2023 beigetreten ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden die Aufgabe haben, ihren Einwohnern die Vorteile einer guten Polizeiarbeit zukommen zu lassen; dass sie zu diesem Zweck insbesondere alle notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sauberkeit und Hygiene auf öffentlichen und privaten Grundstücken zu fördern, die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu gewährleisten, die Menge der erzeugten Abfälle zu minimieren und illegale Abfallentsorgung zu bekämpfen, die der Umwelt und dem Lebensumfeld schadet; dass folglich der Verursacher von illegal entsorgtem Abfall für die Kosten haftet, die dem Besitzer oder den Behörden für die Wiederherstellung oder

Sanierung des Ortes der illegalen Abfallentsorgung entstehen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden eine wesentliche Rolle bei der Abfallentsorgung in Bezug auf Sammlung, Transport, Zusammenführung, Vorbehandlung, Verwertung und Entsorgung zu erfüllen haben;

In Erwägung dessen, dass die wallonische Abfallhierarchie die Vorrangigkeit der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und anderer Formen der Verwertung vor der Entsorgung vorsieht;

In Erwägung dessen, dass jeder ursprüngliche Abfallerzeuger und jeder andere Besitzer von Abfällen verpflichtet ist, diese gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften getrennt zu sammeln;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde und IDELUX Environnement beabsichtigen, zusammenzuarbeiten, um auf dem Gemeindegebiet eine multimodale Abfallwirtschaft zu organisieren, die sowohl den Zielen des Dekrets und seiner Durchführungsbestimmungen als auch dem wallonischen Abfall-Ressourcen-Plan entspricht; dass diese multimodale Abfallwirtschaft durch getrennte Haussammlungen, spezifische Sammelstellen wie insbesondere Glascontainer, unterirdische Container, Textilcontainer und freiwillige Abgaben in den Recyparks erfolgt;

In Erwägung dessen, dass Abfallerzeuger und -besitzer ebenfalls aufgefordert sind, den Recypark zu besuchen, um ihre wiederverwertbaren oder verwertbaren Abfälle, die nicht Teil der Basissammlung oder einer spezifischen Haussammlung sind, dort abzugeben;

In Erwägung dessen, dass der oben genannte Erlass der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 die Gemeinden verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirte und landwirtschaftliche Betreiber dazu zu verpflichten, ihre gefährlichen Verpackungen an den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen;

In Erwägung dessen, dass derselbe Erlass die Gemeinden verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Anbieter häuslicher Pflege, die auf dem Gemeindegebiet praktizieren, zu verpflichten, eine Sammelstelle zu nutzen oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen, um ihre Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des oben genannten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30.06.1994 zu entsorgen;

In Erwägung dessen, dass Abfallerzeuger von Kunststoffabfällen aus der Landwirtschaft und bestimmten anderen Abfällen von der Einrichtung einer spezifischen getrennten Sammlung profitieren;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ausschließlich für die Sammlung von Haushaltsabfall in dem in Artikel 53 des Dekrets vom 09.03.2023 festgelegten Umfang zuständig ist und dass das Verfahren zur Abweichung von dieser Exklusivität gemäß dem vierten Absatz des Dekrets zu organisieren ist; dass nach Artikel 55 desselben Dekrets die Gemeinde oder der Gemeindeverband, dem sie/er hierzu im Rahmen einer "In-House"-Beziehung im Sinne des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge ein ausdrückliches Mandat erteilt hat, auch ausschließlich für die Sammlung gleichgestellter Abfälle der Dienste und Einrichtungen der Gemeinde oder der von ihr organisierten Dienste und Einrichtungen zuständig ist;

In Erwägung dessen, dass die sozialen Maßnahmen, die das Dekret als von der Gemeinde zu erlassende Bestimmungen enthält, steuerlicher Natur sind und daher in die von der Gemeinde erlassene Steuerverordnung aufgenommen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

TITEL I – ALLGEMEINES

Artikel 1 – Gegenstand

Ziel dieser Verordnung ist es, die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen zu organisieren und die allgemeinen Modalitäten dafür festzulegen.

Das Dokument "Technische Vorschriften", das von IDELUX Environnement herausgegeben

wurde und für das gesamte von ihr bediente Gebiet gilt, soll diese Vorschriften ergänzen, indem es die besonderen Modalitäten für die Sammlung und Behandlung von Abfällen festlegt.

Artikel 2 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Haushaltsabfälle und gleichgestellte Abfälle gemäß der Definition in Artikel 3.2 und 3.3.

Artikel 3 – Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Haushaltsabfall

Haushaltsabfall ist gemischter und getrennt gesammelter Abfall aus Haushalten, einschließlich Papier, Karton, Glas, Metalle, Kunststoffe, Holz, Verpackungen, Textilien, Bioabfall, Elektro- und Elektronikgeräte, Altbatterien und -akkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich gebrauchter Matratzen und gebrauchter Möbel.

Unter Haushalt ist ein allein lebender Nutzer oder eine Gruppe von Nutzern zu verstehen, die in einer Wohneinheit zusammenleben, einschließlich Zweitwohnsitze.

2. Gleichgestellter Abfall

Dem Haushaltsabfall gleichgestellter Abfall ist gemischter und getrennt gesammelter Abfall aus anderen Quellen als Haushalten, wenn diese Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Haushaltsabfällen ähneln.

3. Restmüll

Der restliche Anteil, der nach der Sortierung der getrennt gesammelten Haushaltsabfälle und gleichgestellten Abfälle durch die Nutzer übrigbleibt.

4. Gewerblicher Abfall

Abfall, der weder Haushaltsabfall noch gleichgestellter Abfall ist.

5. Bioabfälle

Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle ("Grünabfälle"), Lebensmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Restaurants, dem Großhandel, Kantinen, Cateringbetrieben und dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Lebensmittelverarbeitungsbetrieben ("organische Abfälle").

6. Abfallerzeuger

Jede Person, deren Tätigkeit Abfall erzeugt (ursprünglicher Abfallerzeuger), die Vorbehandlungs-, Misch- oder andere Verfahren durchführt, die zu einer Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung des Abfalls führen, sowie jede Person, die Abfall besitzt (Haushalte, Verantwortliche von Verbänden, Jugendbewegungen, Betreiber oder Inhaber von touristischen Infrastrukturen, Handwerker, Händler, Büros, Gesundheitszentren, Heime usw.).

7. Nutzer

Abfallerzeuger, der die Dienstleistung der Abfallsammlung durch den Abfallwirtschaftsbeauftragten in Anspruch nimmt.

8. Basissammlung

Haussammlung von Restmüll.

9. Getrennte Sammlung

Haussammlung von selektiv sortierten Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen, die nicht in der Basissammlung enthalten sind, wie organische Abfälle, Papier, Karton, Sperrmüll, Kunststoffe, Metalle und Getränkekartons, usw.

10. Abfallwirtschaftsbeauftragter

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der von der Gemeinde beauftragt wurde, die Basis- und/oder selektive Sammlung von Haushaltsabfall und gleichgestellten Abfällen und/oder die Verwaltung der Recyparks und/oder der festen Sammelstellen zu übernehmen.

11. Sammelunternehmer

Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder das Unternehmen, das von der Gemeinde mit der Durchführung der Basis- und/oder getrennten Sammlung von Haushaltsabfall und gleichgestellten Abfällen beauftragt wurde.

12. Sammelbehälter

Der standardisierte Sack oder die Mülltonne, der/die den Nutzern auf Initiative des Abfallwirtschaftsbeauftragten zur Verfügung gestellt wird und deren Material, Volumen, Farbe, individuelle Beschriftung, Verteilungsmodus und Verkaufsstellen vom Abfallwirtschaftsbeauftragten in Abhängigkeit von der Abfallart festgelegt werden.

Artikel 4 – Ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinde für die Sammlung von Haushaltsabfällen und Ausnahmeregelung

§ 1. Die Gemeinde ist ausschließlich für die Sammlung von Haushaltsabfällen in dem in Artikel 53 des Dekrets vom 9.03.2023 festgelegten Umfang zuständig.

§ 2. Jede Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Gemeindegebiet, einschließlich eines Studentenzimmers bei Privatpersonen, die ihren Abfall an eine andere Person als den Abfallwirtschaftsbeauftragten übergeben möchte, muss beim Stadtrat einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 53, §§ 2 und 3 des Dekrets stellen, unbeschadet der dort vorgesehenen Ausnahmen.

§ 3. Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung wird per Einschreiben oder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Das Antragsdossier enthält:

- eine Begründung, weshalb der Abfallwirtschaftsbeauftragte, der von der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde bereitgestellt wird, nicht den Bedürfnissen oder Einschränkungen der natürlichen Person entspricht, die die Genehmigung beantragt;
- eine Beschreibung der Art des betreffenden Abfalls und eine Schätzung des Gewichts, das jährlich eingesammelt werden soll;
- wenn die Sammlung als Haussammlung stattfindet:
 - o die genaue Adresse des Ortes, der bedient wird;
 - o die Häufigkeit der Sammlung;

- wenn die Sammlung durch freiwillige Abgabe erfolgt:
 - o die Beschreibung der Behälter, ihre Anzahl und ihr Fassungsvermögen (in Volumen und Gewicht);
 - o Identifizierung und Adresse der Orte, an denen die Behälter entsorgt werden sollen;
 - o Dokumente, die belegen, dass der Ort, an dem die Behälter entsorgt werden, über die erforderlichen Genehmigungen verfügt, falls zutreffend;
 - o die Häufigkeit der Entleerung der Behälter;
- die Identität und Anschrift des/der Sammelunternehmens(en), das/die für die Haussammlung und/oder die freiwilligen Sammelstellen zuständig sein soll(en), und den Nachweis ihrer Registrierung oder Zulassung als Sammelunternehmen in der Wallonischen Region, je nach Art des betreffenden Abfalls.

§ 4. Nach Erhalt des Antrags auf Ausnahmegenehmigung konsultiert der Stadtrat den Gemeindeverband, dem er den Sammeldienst für Haushaltsabfälle anvertraut hat, der innerhalb von fünfzehn Tagen seine Stellungnahme abgibt. Der Rat hat nach Erhalt des Antrags 60 Tage Zeit, um über den Antrag auf eine Ausnahmeregelung zu entscheiden. Wenn innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen wird, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Frist für die Entscheidung des Stadtrates wird vom 1. Juli bis 31. August ausgesetzt.

§ 5. Die allgemeinen Grundsätze, Sortier- und Sammelmodalitäten und Verbote, die in dieser Verordnung festgelegt sind, müssen vom Abfallerzeuger und der Person, die von ihm mit der Sammlung beauftragt wurde, beachtet werden.

§ 6. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Sammelbehälter auf privatem Gelände zu halten und darf sie nur so lange auf öffentlichen Straßen abstellen, wie es für die Sammlung erforderlich ist. Diese kann nur an Werktagen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr erfolgen.

Artikel 5 – Information der Erzeuger und Nutzer

Ein Informationsdokument wird jährlich von dem Abfallwirtschaftsbeauftragten erstellt.

Auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und des Dokuments "Technische Vorschriften" enthält dieses Dokument alle praktischen Informationen über die Sammlungen (Daten, Zeiten und Orte der Sammlung, von den Nutzern zu beachtende Vorschriften, Sammelbehälter usw.).

Diese Informationen werden den Abfallerzeugern und Nutzern jährlich durch ein Faltblatt, einen Kalender, das Gemeindeblatt, Webseiten oder jede andere Form der Unterstützung, die der Abfallwirtschaftsbeauftragte für angemessen hält, zur Verfügung gestellt.

Artikel 6 – Qualitätskontrolle

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte organisiert Überprüfungen vor Ort, um sicherzustellen, dass der Abfall, der den in der Gemeinde tätigen Sammeldiensten übergeben wird, den Vorschriften entspricht, und um die Vermischung von Abfällen, die in der Gemeinde getrennt gesammelt werden, mit Hausmüll zu verhindern.

Zu diesem Zweck sind der Sammelunternehmer oder Vertreter des Abfallwirtschaftsbeauftragten berechtigt, die Sammelbehälter zu öffnen, einschließlich der Säcke, wenn diese keine einfache Sichtkontrolle zulassen, und die Abfälle zu untersuchen, die von den Abfallerzeugern am Straßenrand für die Sammlung bereitgestellt werden.

TITEL II – BASISAMMLUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN UND GLEICHGESTELLTEN ABFÄLLEN

Artikel 7 – Gegenstand der Sammlung

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte organisiert die wöchentliche oder zweiwöchentliche Abholung von Restmüll, der nicht Gegenstand einer getrennten Sammlung ist.

Aus organisatorischen Gründen kann der Abfallwirtschaftsbeauftragte einen oder mehrere Abfälle, die unter die getrennten Sammlungen fallen, über die Basissammlung getrennt sammeln.

Artikel 8 – Ausschlüsse

Gleichgestellte Abfälle von Straßenhändlern (Märkte, mobile Frittenbuden usw.) sind von der Sammlung ausgenommen, mit Ausnahme von Abfällen aus Geschäften, die an öffentlichen Märkten, Messen und Veranstaltungen teilnehmen.

Diese Abfälle müssen über registrierte oder zugelassene Sammelunternehmen entsorgt werden.

Artikel 9 – Verpackung

§ 1. Der Abfall wird in die in Artikel 3.12. dieser Verordnung genannten Sammelbehälter gegeben, die von dem Abfallwirtschaftsbeauftragten gemäß Artikel 3.10. bereitgestellt werden und in dem Dokument "Technische Vorschriften" im Einzelnen beschrieben sind.

§ 2. Das Gewicht jedes Sammelbehälters darf für Säcke 20 kg nicht überschreiten und das Gewicht der gefüllten Mülltonnen, ausgedrückt in Kilogramm, darf nicht mehr als das 0,4-fache ihres Nutzvolumens, ausgedrückt in Litern, betragen.

§ 3. Die Sammelbehälter sind sorgfältig zu verschließen, sodass die öffentlichen Straßen nicht verunreinigt werden.

Bei Säcken kann ein Drahtschutz und/oder ein Behälter/Korb/Kiste (nicht geschlossen, max. 80 cm hoch) zum Schutz vor Tieren oder insbesondere im Fall von Ferienhäusern und anderen touristischen Unterkünften, die unter der Woche angefahren werden, verwendet werden. Diese Behälter müssen sichtbar am Rand der öffentlichen Straße aufgestellt werden und für den Sammelunternehmer jederzeit zugänglich sein.

Der Nutzer muss auch alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, entsprechend den Umständen und Wettervorhersagen.

§ 4. Für gleichgestellte Abfälle können spezielle Sammelbehälter vorgeschrieben oder vom Gemeindegremium genehmigt werden.

§ 5. Bei Problemen mit der Entsorgung von Müllsäcken aus Mehrfamilienhäusern behält sich das Gemeindegremium vor, die Bereitstellung von Mülltonnen oder eines speziellen Raumes für die Abfallentsorgung zu verlangen.

Artikel 10 – Allgemeine Modalitäten der Basissammlung

§ 1. Der Abfall wird in die vorgeschriebenen Sammelbehälter vor dem Gebäude, aus dem er stammt, am festgelegten Tag und frühestens am Vorabend um 20.00 Uhr bereitgestellt.

§ 2. Die Sammelbehälter müssen am Rand der öffentlichen Straße, an der Fassade oder an der Grundstücksgrenze, am Eingang von Straßen, die für Sammelfahrzeuge unzugänglich sind, oder an Privatwegen aufgestellt werden. Sie dürfen den öffentlichen Straßenverkehr nicht behindern oder stören und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend davon können spezifische Abfallsammelstellen für Gemeinschaften, Hochhäuser, Stadtzentren und abgelegene Nutzer vom Gemeindegremium genehmigt oder vorgeschrieben werden. Die Abstellung darf nicht vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück, am Fuße von Alleebäumen oder um Stadtmobiliar herum erfolgen.

§ 3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder aufgrund besonderer Umstände nicht zur üblichen Durchfahrtszeit für Sammelfahrzeuge zugänglich ist, kann der/die Bürgermeister/-in das Abstellen der Sammelbehälter an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen verbieten und die Nutzer auffordern, ihre Sammelbehälter auf der Straße oder an einer für Sammelfahrzeuge zugänglichen Straßenecke aufzustellen, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.

§ 4. Die Sammlung wird gemäß den festgelegten Modalitäten (Häufigkeit, Ort, Zeit usw.) durchgeführt. Diese kann nur von Montag bis Samstag zwischen 5.00 und 22.00 Uhr stattfinden.

§ 5. Es ist dem Sammelunternehmer erlaubt, die Sammelbehälter an verschiedenen Stellen auf den Bürgersteigen zu sammeln, um die Abholung zu erleichtern.

§ 6. Abfall, der in einer Weise zur Abholung bereitgestellt wird, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, wird als illegal entsorgter Abfall angesehen, der vom Sammelunternehmer nicht mitgenommen wird. Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen am Tag der Abholung, spätestens jedoch um 20.00 Uhr, von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 7. Nach der Abholung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentlichen Straßen zu reinigen, falls diese durch den von ihm erzeugten Abfall verunreinigt wurden.

§ 8. Wenn die Sammlung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht am üblichen Abholtag durchgeführt wurde, müssen die Sammelbehälter und die Abfälle im Allgemeinen, die am Abholtag nicht vom Sammelunternehmer abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort abgestellt haben, am selben Tag und spätestens am nächsten Tag um 20.00 Uhr von der öffentlichen Straße entfernt werden und können gemäß den vom Sammelunternehmen festgelegten Modalitäten entsorgt werden.

§ 9. Das vorzeitige oder verspätete Abstellen von Sammelbehältern auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Das Abstellen wird als verfrüht angesehen, wenn es nicht den in dieser Verordnung festgelegten Zeitrahmen einhält. Das Abstellen wird als verspätet angesehen, wenn es nach der Abholung durch den Sammelunternehmer erfolgt.

TITEL III – GETRENNTE SAMMLUNGEN VON HAUSHALTSABFÄLLEN UND GLEICHGESTELLTEN ABFÄLLEN

Artikel 11 – Gegenstand der getrennten Sammlung

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte organisiert getrennte Sammlungen für die folgenden Abfallkategorien:

- organische Abfälle;
- Plastikverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK).

Er kann getrennte Sammlungen für die folgenden Abfallkategorien durchführen:

- Papier und Karton;
- Haussperrmüll;
- Weihnachtsbäume.

Artikel 12 – Allgemeine Modalitäten der getrennten Sammlung

§1. Die Abfälle, die im Rahmen der getrennten Sammlungen gesammelt werden, werden, gegebenenfalls in den vorgeschriebenen Sammelbehältern, am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vorabend um 20 Uhr, vor dem Gebäude, von dem sie stammen, abgestellt.

§ 2. Die Abfälle, die Gegenstand der getrennten Sammlungen sind, müssen am Rand der öffentlichen Straßen, am Eingang von Straßen, die für die Sammelfahrzeuge unzugänglich sind, oder auf Privatwegen bereitgestellt werden. Sie dürfen den öffentlichen Straßenverkehr nicht behindern oder stören und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend davon können spezifische Abfallsammelstellen für Gemeinschaften, Hochhäuser, Stadtzentren und abgelegene Nutzer vom Gemeindegremium genehmigt oder vorgeschrieben werden.

Die Abstellung darf nicht vor dem Haus oder Nachbargrundstücken, am Fuße von Alleebäumen oder um Stadtmobiliar herum erfolgen.

§ 3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder aufgrund besonderer Umstände nicht zur üblichen Durchfahrtszeit für Sammelfahrzeuge zugänglich ist, kann der/die Bürgermeister/-in das Abstellen der Sammelbehälter an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen verbieten und die Nutzer auffordern, ihre Abfälle für getrennte Sammlungen auf der Straße oder an einer für Sammelfahrzeuge zugänglichen Straßenecke aufzustellen, die ihrem

Wohnort am nächsten liegt.

§ 4. Die getrennten Sammlungen werden gemäß den festgelegten Modalitäten (Häufigkeit, Ort, Zeit usw.) durchgeführt. Diese kann nur von Montag bis Samstag zwischen 5.00 und 22.00 Uhr stattfinden.

§ 5. Es ist dem Sammelunternehmer erlaubt, die Abfälle für die getrennte Sammlung an verschiedenen Stellen auf den Bürgersteigen zu sammeln, um die Abholung zu erleichtern.

§ 6. Abfall für getrennte Sammlungen, der in einer Weise zur Abholung bereitgestellt wird, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, wird als illegal entsorgter Abfall angesehen, der vom Sammelunternehmer nicht mitgenommen wird. Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen am Tag der Abholung, spätestens jedoch um 20.00 Uhr, von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 7. Nach der Abholung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentlichen Straßen zu reinigen, falls diese durch den von ihm erzeugten Abfall verunreinigt wurden.

§ 8. Wenn die Sammlung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht am festgelegten Tag durchgeführt wurde, muss der Abfall, der Gegenstand der getrennten Sammlungen ist und nicht am Tag der Sammlung durch den Sammelunternehmer abgeholt wurde, von den Nutzern, die ihn dort abgelegt haben, am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 9. Das verfrühte oder verspätete Abstellen von Abfällen, die Gegenstand der getrennten Sammlungen auf öffentlichen Straßen sind, ist verboten. Das Abstellen wird als verfrüht angesehen, wenn es nicht den in dieser Verordnung festgelegten Zeitrahmen einhält. Das Abstellen wird als verspätet angesehen, wenn es nach der Abholung durch den Sammelunternehmer erfolgt.

Artikel 13 – Getrennte Sammlung von organischen Abfällen

§ 1. Der Abfallwirtschaftsbeauftragte organisiert die wöchentliche oder vierzehntägige Sammlung von organischen Abfällen. Die Einzelheiten dieser Sammlung sind im Dokument "Technische Vorschriften" festgelegt.

§ 2. Organische Abfälle, die gemäß den vom Abfallwirtschaftsbeauftragten festgelegten Vorgaben sortiert werden, müssen in die Sammelbehälter gegeben werden, die den Nutzern auf Initiative des Abfallwirtschaftsbeauftragten zur Verfügung gestellt werden, und werden zusammen mit dem Restmüll gesammelt.

Artikel 14 – Getrennte Sammlung von PMK

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte organisiert alle zwei Wochen eine getrennte Sammlung von PMK, deren Einzelheiten im Dokument "Technische Anforderungen" festgelegt sind.

Artikel 15 – Getrennte Sammlung von Papier und Karton

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte kann die getrennte Sammlung von Papier und Karton in bestimmten Abständen organisieren, wie im Dokument "Technische Anforderungen" beschrieben.

Artikel 16 – Getrennte Sammlung von Hausspermmüll

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte kann eine getrennte Sammlung von Hausspermmüll in bestimmten Zeitabständen organisieren, wie im Dokument "Technische Anforderungen" beschrieben.

Artikel 17 – Getrennte Sammlung von Weihnachtsbäumen

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte kann eine getrennte Sammlung von Weihnachtsbäumen

nach einem Zeitplan und den praktischen Einzelheiten organisieren, die der Bevölkerung bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres mitgeteilt werden.

TITEL IV – ANDERE ABFALLSAMMLUNGEN

Artikel 18 – Sammlungen auf Anfrage

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte kann aus eigener Initiative oder auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Nutzer die Abholung einer oder mehrerer Abfallkategorien organisieren, für die er eine bestimmte Sammlung vorsieht.

Artikel 19 – Sammlung von Abfällen von Märkten und anderen öffentlichen Veranstaltungen (Jahrmarkt, Weihnachtsmarkt usw.)

§1. Die Orte, an denen Märkte oder andere öffentlich zugängliche Veranstaltungen stattfinden, müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung in einem einwandfreien Zustand der Sauberkeit gehalten werden.

Alle Abfälle müssen von den Standplatzzinhabern auf Märkten oder von den Organisatoren öffentlich zugänglicher Veranstaltungen spätestens am Ende des Aufenthalts auf dem Standplatz oder am Ende der Veranstaltung eingesammelt und zur Abholung bereitgestellt werden.

§2. Einrichtungen, in denen Produkte zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden, müssen über eine ausreichende Anzahl von Behältern für die Abfälle verfügen, die von den Gästen entsorgt werden.

§3. Abfälle von Märkten und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen werden in den vorgeschriebenen Sammelbehältern gesammelt, die von dem Sammelunternehmer gemäß den von diesen festgelegten Bedingungen ausgegeben werden. Dieser muss mindestens ... Tage vor der Veranstaltung benachrichtigt werden.

Abfälle die Gegenstände einer getrennten Sammlung sind, müssen sortiert werden und die Sammelbehälter müssen am Tag der Abholung zurückgebracht werden.

Artikel 20 – Recyparks

§ 1. Haushaltsabfälle und gleichgestellte Abfälle können in den Recyparks gemäß den im Dokument "Technische Vorschriften" festgelegten Modalitäten entsorgt werden, wo sie unter Einhaltung der Hausordnung und der Sortieranweisungen des Verantwortlichen des Recyparks angenommen werden.

§ 2. Die Nutzer des Recyparks sind verpflichtet, die Hausordnung und die Anweisungen des Personals vor Ort zu befolgen.

§3. Die Liste und die angenommenen Mengen an Abfällen, die Liste der Recyparks sowie die Hausordnung werden in jedem Recypark ausgehängt und sind auf Anfrage bei der Verwaltung oder dem Gemeindeverband, der die Recyparks betreibt, erhältlich.

Diese Informationen können der Bevölkerung auch in Form eines Faltblatts, eines praktischen Leitfadens oder in jeder anderen Form, die die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, für angemessen hält, angeboten werden, solange diese Form die Benachrichtigung aller Nutzer gewährleistet.

§ 4. Nutzer, die den Recypark mit einem Anhänger oder einem offenen Kofferraum (z. B. Pick-up-Fahrzeug) anfahren, müssen unbedingt verhindern, dass Abfall wegfliegt, z. B. durch Abdecken mit einer Plane oder einem Netz.

Artikel 21 – Spezifische Sammelstellen

§ 1. Der Abfallwirtschaftsbeauftragte kann den Nutzern spezifische Sammelstellen (Glas-

und Textilcontainer, unterirdische Container usw.) zur Verfügung stellen, damit sie dort ihre Abfälle gemäß den besonderen Einzelheiten des Dokuments "Technische Vorschriften" sortiert abgeben können.

Abfall, der aufgrund seiner Art, seines Volumens oder seiner Menge nicht den Vorschriften entspricht, darf dort nicht abgegeben werden.

§ 2. Glasflaschen und -behälter können in einem Glascontainer entsorgt werden, sofern die Sortieranweisungen des Abfallwirtschaftsbeauftragten befolgt werden.

Textilien können an festgelegten Sammelstellen für Textilien abgegeben werden, sofern die Sortieranweisungen des Sammelunternehmers befolgt werden.

Batterien, Glühbirnen und Medikamente können an festen Sammelstellen abgegeben werden, die für jede dieser Abfallkategorien getrennt vorgesehen sind, vorausgesetzt, dass die Sortieranweisungen des Sammelunternehmers befolgt werden.

Die Nutzer können Restmüll, organische Abfälle, Glas, Papier-Karton und PMK in unterirdischen Containern in den entsprechenden Gebieten und Gebäuden entsorgen, sofern sie die praktischen Einzelheiten und die Sortieranweisungen des Sammelunternehmers befolgen.

§ 3. Betreiber von Automaten, Getränkeautomaten, Snackbars, Frittenbuden, Probierstuben und generell alle Betreiber von Einrichtungen, die Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr außerhalb des Ortes des Verzehrs anbieten, müssen ihren Kunden geeignete Abfallbehälter für die verschiedenen Abfallkategorien in der unmittelbaren Umgebung ihrer Einrichtung zur Verfügung stellen. Diese Abfallbehälter müssen sauber sein und rechtzeitig geleert werden.

Artikel 22 – Sammlungen von Vereinen und Schulen

Sammlungen von Haushaltsabfall und gleichgestellten Abfällen auf Initiative von Vereinen oder Schulen dürfen sich nur auf kleine Mengen von sortiertem und ungefährlichem Abfall beziehen. Die Einzelheiten der Sammlung, Lagerung und des Transports von Abfällen müssen mit dem Dekret und seinen Durchführungsbestimmungen übereinstimmen.

TITEL V – BESONDERE VERPFLICHTUNGEN FÜR GEWERBLICHE ABFALLERZEUGER

Artikel 23 – Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe müssen ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abgeben oder ein zugelassenes Sammelunternehmen beauftragen. Unter gefährlichen Verpackungen versteht man Verpackungen, die Abfälle mit einer oder mehreren gefährlichen Eigenschaften enthalten haben, die in Anhang I des Dekrets vom 9. 03.2023 aufgeführt sind.

Ungefährliche landwirtschaftliche Kunststoffe können von Landwirten im Recypark oder an jedem anderen vom Abfallwirtschaftsbeauftragten bestimmten Ort abgegeben werden, sofern die praktischen Einzelheiten und die von ihm vorgeschriebenen Sortiervorschriften eingehalten werden.

Artikel 24 – Medizinische und tiermedizinische Berufe

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Anbieter häuslicher Krankenpflege, die im Gemeindegebiet praktizieren, müssen eine Sammelstelle nutzen oder einen zugelassenen Sammler beauftragen, um ihre Abfälle aus Krankenhäusern und dem Gesundheitswesen der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der wallonischen Regierung vom 30.06.1994 über Abfälle aus Krankenhäusern und dem Gesundheitswesen zu entsorgen.

TITEL VI – SONSTIGE VERBOTE

Artikel 25 – Öffnen von Sammelbehältern

Es ist verboten, Behälter die an der Straße stehen zu öffnen, den Inhalt zu entleeren, Abfall hinzuzufügen, den Inhalt zu entfernen und/oder zu untersuchen, mit Ausnahme des qualifizierten und autorisierten Personals des Abfallwirtschaftsbeauftragten und des Sammelunternehmers sowie jeder Person, die befugt ist, Verstöße festzustellen.

Artikel 26 – Abfälle aus anderen Gemeinden

Es ist verboten, Abfälle aus anderen Gemeinden zur Sammlung bereitzustellen.

Artikel 27 – Beschädigung von spezifischen Sammelstellen

Es ist verboten, Plakate auf spezifische Sammelstellen zu kleben oder sie mit Graffiti zu besprühen.

Artikel 28 – Durchsuchung von Sammelstellen

Es ist niemandem gestattet, die spezifischen Sammelstellen zu durchsuchen, den Inhalt zu entnehmen und/oder zu untersuchen, außer dem qualifizierten und befugten Personal des Abfallwirtschaftsbeauftragten und des Sammelunternehmers sowie jeder Person, die befugt ist, Verstöße festzustellen.

Artikel 29 – Gefährliche Gegenstände im Abfall

Es ist verboten, Gegenstände in die Sammelbehälter oder direkt auf die öffentliche Straße zu legen, die Dritte oder das Sammelpersonal verletzen oder kontaminieren können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen können (scharfkantige oder spitze Materialien, Spritzen, korrosive, brennbare, giftige oder gefährliche Materialien oder Gegenstände usw.).

Artikel 30 – Bereitstellung von Sammelbehältern und Abfällen außerhalb der erlaubten Zeiträume

Es ist verboten, Sammelbehälter und Abfälle an anderen Tagen und zu anderen Zeiten als denen, an denen sie gesammelt werden, entlang öffentlicher Straßen abzustellen oder zu hinterlassen, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters oder einer von ihm bevollmächtigten Person vor.

Wenn die Sammelbehälter nicht zusammen mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen sie am Tag der Abholung, spätestens jedoch um 20.00 Uhr, von der öffentlichen Straße entfernt werden.

Artikel 31 – Abfallentsorgung an spezifischen Sammelstellen außerhalb der erlaubten Zeiträume

Um die öffentliche Ruhe zu gewährleisten, ist die Abgabe von Abfällen an den spezifischen Sammelstellen zwischen 22.00 und 7.00 Uhr verboten.

Artikel 32 – Abfallentsorgung von nicht konformen Abfällen an spezifischen Sammelstellen

Es ist verboten, illegal entsorgten Abfall an den spezifischen Sammelstellen zu hinterlassen.

Artikel 33 – Zurücklassen von Abfällen in der Nähe von spezifischen Sammelstellen

Es ist verboten, jegliche Art von Abfällen in der Nähe der spezifischen Sammelstellen zu hinterlassen. Dieses Verbot bezieht sich insbesondere auf das Zurücklassen von Abfällen, die an den spezifischen Sammelstellen gesammelt werden, wenn diese Sammelstellen voll sind. In diesem Fall wird der Nutzer aufgefordert, den Abfallwirtschaftsbeauftragten oder die Gemeindeverwaltung zu informieren, den Abfall an einer anderen spezifischen Sammelstelle abzugeben oder den Abfall später abzugeben.

Artikel 34 – Abfallentsorgung in öffentlichen Mülleimern

Öffentliche Mülleimer dienen ausschließlich der Entsorgung von Kleinabfällen, die von Passanten produziert werden (Papier, Taschentücher, Speisereste, Hundekot usw.). Es ist verboten, dort andere Arten von Abfall in losem Zustand oder in Säcken oder anderen Behältern zu entsorgen.

Artikel 35 – Hundekot

In städtischen Gebieten darf Hundekot nicht auf öffentlichem Grund zurückgelassen werden, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen (Hundetoiletten). Sie können verpackt in öffentlichen Mülleimern entsorgt werden. Sie dürfen keinesfalls auf öffentlichen Straßen, insbesondere Gehwegen, in öffentlichen Parks und auf Rasen- und Grünflächen, die von der Gemeinde gepflegt werden, zurückgelassen werden.

Artikel 36 – Einbringen von Abfällen in die Kanalisation

Unbeschadet der Bestimmungen des Wassergesetzes (einschließlich Artikel D.161) ist es verboten, feste oder flüssige Abfälle jeglicher Art, wie insbesondere Farben, Altöl, pflanzliche, tierische und mineralische Fette, Grünabfälle, die kein Abwasser im Sinne des Wassergesetzes sind, in den Kanälen, Sammelbecken, Oberflächengewässern und künstlichen Abflusswegen zu entsorgen, einzuleiten, wegzuwerfen oder abfließen zu lassen.

Artikel 37 – Abholung des zur Sammlung bereitgestellten Abfalls

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters ist es jeder anderen Person als einem registrierten Sammelunternehmer, das vom Abfallwirtschaftsbeauftragten oder Abfallerzeuger benannt wurde, untersagt, die zur Sammlung bereitgestellten Abfälle mitzunehmen.

Artikel 38 – Abfallentsorgung außerhalb des Sammelbehälters

Es ist nicht erlaubt, Abfall neben oder auf den Sammelbehälter zu stellen, wenn dieser benötigt wird.

Artikel 39 – Nutzung ungeeigneter Sammelbehälter

Es ist verboten, Abfälle in Plastiksäcken zu verpacken, die zu groß sind, um die Mülltonne leicht zu entleeren, oder in undurchsichtigen Säcken zu verpacken.

TITEL VII – FISKALES

Artikel 40 – Gebührenordnung für die Sammlung und Behandlung von Hausmüll und vergleichbaren Abfällen

Die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen ist Gegenstand einer Gebührenordnung, die vom Stadtrat gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5.03.2008 über die Entsorgung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten, dem so genannten "Kostenwahrheits-Erlass", verabschiedet wurde.

Artikel 41 – Gebühren für getrennte Sammlungen auf Anfrage

Für Abholungen auf Anfrage wird eine Gebühr erhoben.

TITEL VIII – SANKTIONEN

Artikel 42 – Verstöße und Sanktionen

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einem Verwaltungsbußgeld von 1 € bis 250 € gemäß Artikel 119bis des Neuen Gemeindegesetzes und dem Gesetz vom 24.06.2013 die kommunalen Verwaltungssanktionen geahndet.

Im Wiederholungsfall kann die Geldbuße auf bis zu 350 € erhöht werden. Als Wiederholungsfall gilt jede erneute Begehung einer Tat innerhalb von 24 Monaten nach Verhängung einer Verwaltungsstrafe für eine ähnliche Tat.

Artikel 43 – Vollstreckung von Amts wegen

§ 1. Wenn die Sicherheit, die Sauberkeit, die Ruhe oder die Gesundheit auf öffentlichem Gebiet gefährdet ist, kann die Gemeindeverwaltung auf Initiative des Bürgermeisters die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zustands von Amts wegen auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden ergreifen, sofern dieser nicht freiwillig und unverzüglich handelt.

§ 2. Wenn die öffentliche Sicherheit, Sauberkeit, Gesundheit oder Ruhe durch Situationen beeinträchtigt wird, die ihren Ursprung auf privatem Grund haben, wird der Bürgermeister zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

Eigentümer, Mieter, Bewohner oder sonstige Verantwortliche müssen sich daranhalten.

§ 3. Im Falle der Weigerung oder Verzögerung, die in den genannten Verordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen, sowie in Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Betroffenen zu benachrichtigen, kann der Bürgermeister in dringenden Fällen die Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten und Risiko der Zuwiderhandelnden durchführen lassen, die gesamtschuldnerisch für die Kosten haften.

TITEL IX – VERANTWORTLICHKEITEN

Artikel 44 – Verantwortung für Schäden, die durch Sammelbehälter verursacht werden

§ 1. Nutzer, die einen Sammelbehälter benutzen, sind gemeinschaftlich für dessen Unversehrtheit bis zur Sammlung verantwortlich, wenn der Sammelbehälter mit dem darin enthaltenen Abfall gesammelt wird.

§2. Die Nutzer sind auch gemeinschaftlich für die Unversehrtheit der Sammelbehälter verantwortlich, die von den Sammeldiensten zurückgelassen werden, wenn diese Behälter nicht mit dem darin enthaltenen Abfall mitgenommen werden.

§3. Nutzer, die einen Sammelbehälter benutzen, sind für Unfälle verantwortlich, die sich aus ihrer Anwesenheit auf öffentlichen Straßen ergeben können.

Artikel 45 – Verantwortung für Schäden, die durch Gegenstände verursacht werden, die in die getrennte Sammlung gegeben werden

§ 1. Nutzer, die einen Sammelbehälter für die getrennte Sammlung verwenden, sind gemeinschaftlich für dessen Unversehrtheit bis zur Abholung verantwortlich.

§ 2. Für Abfälle, die für die getrennte Sammlung auf die Straße gestellt werden, ist der Nutzer bis zur Abholung verantwortlich.

TITEL X – ABWEICHENDE UND DIVERSE BESTIMMUNGEN

Artikel 46 – Abweichende Bestimmungen

Mit dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle Artikel der vorherigen Verordnungen und Polizeiverordnungen, deren Gegenstand durch die Bestimmungen dieser Verordnung geregelt wird, von Rechts wegen aufgehoben.

Artikel 47 – Kommunikation

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird unverzüglich dem Provinzialkollegium, den Geschäftsstellen der Gerichte Erster Instanz und der Polizeigerichte sowie der Abteilung Boden und Abfall der DGO3 des Öffentlichen Dienstes von Wallonien und der Polizeizone übermittelt.

Artikel 48 – Veröffentlichung und Durchsetzung

Der Bürgermeister ist für die Veröffentlichung dieser Verordnung in der Form von Artikel 74 des Gemeindedekretes verantwortlich und sorgt für die Umsetzung dieser Verordnung.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 29. November 2024

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Herbert GROMMES